

Gesicherte Querungsmöglichkeit für Fußgänger an der Haltestelle „Hülptingsen Mitte“

1. Ausgangssituation

Auf der Ausschuttsitzung am 06.12.2018 wurde der Verwaltung eine detaillierte Auseinandersetzung mit den Kernaussagen der Verkehrsbehörde der Region Hannover als damalige Aufsichtsbehörde im Schreiben vom 20.09.2018 übergeben.

Grundtenor der war, dass die Kernaussagen der damaligen Aufsichtsbehörde umfanglich wiederlegt wurden.

Auch dies wurde der damaligen Aufsichtsbehörde zur Stellungnahme durch die Stadtverwaltung übersendet.

Im Antwortschreiben vom 26.02.2019 der damaligen Aufsichtsbehörde wurden folgende Kernaussagen getroffen:

- Fußgänger-LSA sind in Tempo-30-Zonen unzulässig
- FGÜ sind in Tempo-30-Zonen unzulässig
- Die erforderlichen Verkehrsmengen werden nicht erreicht.

2. Erwiderung

2.1. Fußgänger-LSA sind in Tempo-30-Zonen unzulässig

Obwohl in meiner eingehenden Ausarbeitung nachgewiesen wurde, dass Fußgänger-LSA in Tempo-30-Zonen zulässig sind, bleibt die damaligen Aufsichtsbehörde wie schon in Ihrer der Stellungnahme vom 01.08.2018 bei ihrer Entscheidung, dass Fußgänger-LSA nicht zulässig sind.

Dies widerspricht den Rechtsgrundlagen und der Rechtsprechung.

Wie das VG München im Urteil vom 19.12.2012 - M 23 K 11.5465 und das VG Aachen im Urteil vom 01.02.2011 - 2 K 563/09 entschieden, sind Fußgänger-LSA in Tempo-30-Zonen zulässig und bestätigen somit meiner Rechtsauffassung.

2.2. FGÜ sind in Tempo-30-Zonen unzulässig

Durch die damalige Aufsichtsbehörde wird die Behauptung entgegen meiner eingehenden Ausarbeitung aufgestellt, dass Fußgängerüberwege nicht zulässig sind.

Auch dies widerspricht die Rechtsgrundlagen.

Im Rahmen der Beantwortung einer Petition (66575) hat der Deutsche Bundestag klar festgehalten, dass grundsätzlich FGÜ in Tempo-30-Zonen zulässig sind.

2.3. Die erforderlichen Verkehrsmengen werden nicht erreicht

Verkehrsanlagen werden nicht nach den vorhandenen sondern nach den zu erwartenden Verkehrsverhältnissen geplant und entspricht der ständigen Rechtsprechung des BVerwG. Dieser Grundsatz trifft nicht nur für Ortsumgehungen und Autobahnbaumaßnahmen, sondern auch für die Errichtung von Querungsanlagen wie Fußgänger-LSA und FGÜ zu.

Da hier, aufgrund der zu erwartenden Schülerzahlen alleine für die Grundschule, von einer Erreichung der Mindestanforderungen ausgegangen werden muss, sind die Voraussetzungen mindestens für die Errichtung eines FGÜ gegeben.

Dies wurde seitens der damaligen Aufsichtsbehörde nicht gewürdigt.

3. Ergebnis

Grundsätzlich ist es fatal, dass Behörden falsche Rechtsauskünfte geben. Besonders schwerwiegend ist dies, wenn wie hier die Behörde explizit auf diesen Sachverhalt hingewiesen wurde.

Es ist festzuhalten, dass die Anlage von Fußgänger-LSA und FGÜ in Tempo-30-Zonen rechtlich zulässig sind.

Die erforderlichen Verkehrsverhältnisse wurden bzw. werden erreicht

Somit hat sich in Bezug die Lösungsmöglichkeiten in der Ausarbeitung vom 04.12.2018 nichts geändert. Unter Würdigung aller Umstände, welche durch die Stadtverwaltung und auch der damaligen Aufsichtsbehörde offensichtlich nicht durchgeführt wurde, sind die Voraussetzungen für die Errichtung einer Fußgänger-LSA oder eines FGÜ gegeben.

4. Ergänzung, Rechtswirkung von Regelwerken

Regelwerke erfordern nicht direkt sondern indirekt das Handeln der Verwaltung. Es ist zwar nicht in den Straßenverkehrsgesetzen jedoch in den Straßengesetzen, wie das NStrG verankert. Demnach haben „die Träger der Straßenbaulast nach ihrer Leistungsfähigkeit die Straßen so zu bauen, zu unterhalten, zu erweitern oder sonst zu verbessern, daß sie dem regelmäßigen Verkehrsbedürfnis genügen. Soweit sie hierzu außerstande sind, haben die Straßenbaubehörden auf den nicht verkehrssicheren Zustand, vorbehaltlich anderer Anordnungen der Straßenverkehrsbehörden, durch Verkehrszeichen hinzuweisen.“ §9 NStrG

Auch erfordern bei Maßnahmen, wie die Neufestlegung von Schulbezirke, die entsprechende Beachtung der neuen Verkehrsentwicklung. Hier hat der Straßenbaulastträger die Verkehrsentwicklung auch über das eigentliche Plangebiet hinaus zu beachten. (BVerwG Urteil vom 17.03.2005 - 4 A 18.04) Aufgrund der nun neu entstanden Verkehrssituation und der daraus resultierenden erforderlichen Maßnahmen sind natürlich die einschlägigen Regelwerke zu beachten und anzuwenden. (Marschall Kommentar zum FStrG) Daraus ergibt sich schon der Zwang, entsprechend den Regelwerken zu handeln.

Dies hat auch die Stadtverwaltung dem Stadtelterntad bei der Neufestsetzung der Schulbezirke zugesagt, in dem der Schulweg sicherer gemacht werden sollte. Jedoch ist hier nichts passiert.